

# Die Menschenrechte, seither : Prinzipien als Bewusstseinsfetzen

Autor(en): **Lüthy, Herbert**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur**

Band (Jahr): **69 (1989)**

Heft 3

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-164666>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Herbert Lüthy

## Die Menschenrechte – seither

### Prinzipien als Bewusstseinsfetzen

*Dieser Aufsatz ist der dritte und letzte Teil des Essays «Tugend und Menschenrechte, Zur Topologie politischer Begriffssysteme», der bei Benziger, Zürich, erscheint. Der erste und umfangreichste Teil, eine überarbeitete Fassung der Antrittsvorlesung des Verfassers an der Universität Basel (erschienen bei Helbing und Lichtenhahn, Basel 1974) stellt den Weg der Menschenrechte von Amerika nach Frankreich dar, mit einem Blick auf die Republik Genf; der zweite Abschnitt führt vom «rauschgiftsüchtigen Verbrauch von Tugend und Menschenrechten» zu Napoleons Feld- und Beutezügen. Im hier folgenden Abschnitt, der bis zur Gegenwart führt, stammen Titel und Untertitel von der Redaktion, die im Text geringe Kürzungen vorgenommen hat.*

Europa hat spät, schmerzlich und immer noch unzulänglich, auch im europäischen Bewusstsein aufgehört, das Gravitationszentrum des Erdballs zu sein. Die Sprache, in der heute international Verträge, Programme oder Geschäftsbriefe formuliert, Gedanken oder Spots universalisiert werden, ist in irgendeiner Form das Englische, und wäre es *Pidgin English* oder das Volapük der Bankenwelt. Das hat — von den immer noch kulturgebundenen Tugenden nicht zu sprechen — seine unabsehbaren Folgen auch für die Menschenrechte. Im deutschen Sprachraum, der sich des alleinigen Besitzes dieses zwittrigen Universalbegriffes «Mensch» rühmen darf, hat anscheinend niemand eine Veränderung bemerkt: die Welt der Begriffe ist intakt geblieben, und nach dem Untergang allen Rechts und aller Menschlichkeit hat das deutsche Grundgesetz 1949 in vorbildlicher Kodifikation die klassischen Menschen- und Bürgerrechte unveräusserlich und unverletzlich in ihre Grundrechtserklärung aufgenommen; es war nach millionenfachem Mord auch höchste Zeit. Nach anderthalb Jahrhunderten von Verfassungsprovisorien, die sich meist mit der Organisation der Gewaltenteilung begnügten, setzte die französische Vierte Republik 1946 in feierlicher Bekräftigung der ewigen Prinzipien die *Droits de l'homme et du citoyen* wieder in Kraft, und auch in der Fünften hat weder Verfassung noch Sprachgebrauch an den *droits de l'homme* gerüttelt. Aber in der englischen Sprache und in der angelsächsischen Welt sind die *rights of man* nur noch ein historischer Begriff, der in historischen Urkunden vorkommt; die Erklärung der Menschenrechte, welche die Vollversammlung der Vereinten Nationen 1948 einstimmig verkündete, heisst universell *Declaration of human rights*, und sie proklamiert neben den klassischen Menschenrech-

ten Freiheit, Rechtsgleichheit, Leben und Sicherheit — das ebenso klassische Recht auf Eigentum wird erst später verklausuliert als «individuell oder kollektiv» umschrieben — in schönster Redundanz alles vom ausreichenden Lebensstandard und ärztlicher Betreuung bis zum bezahlten Urlaub, zum Kunstgenuss und zur vollen Persönlichkeitsentfaltung, kurzum anstelle des «Strebens *nach*» das «Recht *auf* Glück». Zum Schluss wird ihr im Art. 29 noch die Menschenpflicht beigelegt, die gerechten Anforderungen der Moral, der Ordnung und der allgemeinen Wohlfahrt in einer demokratischen Gesellschaft zu erfüllen; womit, für die unterzeichnenden Staaten unverbindlich, der delikate Begriff der Demokratie doch noch ganz am Ende eingeschmuggelt ist. Und im revidierten *Covenant* der Vereinten Nationen von 1966 ist wieder Wilsons «Recht aller Völker auf Selbstbestimmung» zum Art. 1 aufgestiegen.

### Abschaffung des Schicksals?

Es mag als Wortklauberei erscheinen, wenn man zwischen *rights of man* und *human rights* eine Begriffsverschiebung feststellt und meint, dass es nicht dasselbe ist, ob der freie Mensch zum Inhaber positiver Rechte erklärt wird oder ob Ansprüche auf Leistungen eines Wohlfahrtsstaats als humanitär gerechtfertigte Humanrechte verkündet werden. Man kann auch bemerken, dass «human» nicht nur besser der Gleichberechtigung von *man* und *woman* entspricht, sondern ein wesentlich mütterlicheres Verständnis des Rechts ausdrückt: von einer *Bill of Rights* zu einem Wohlfahrtsprogramm ist es ein weiter Weg. Man kann sogar anekdotisch auf den massgebenden Einfluss hinweisen, den die Vorsitzende der vorbereitenden Menschenrechtskommission, Eleanor Roosevelt, auf diesen Text ausgeübt hat. Sie war nicht einfach die Witwe und Willensvollstreckerin des verstorbenen Präsidenten, sondern Politikerin aus eigenem Recht, sie selbst eine geborene Roosevelt, Nichte jenes andern Präsidenten Theodore Roosevelt, der 1905 ihr Trauzeuge war und der mit seinen *Rough Riders* und seinem dicken Knüppel als ruppiger Vollstrecker von Amerikas

«Als 1948 die Vereinten Nationen eine Charta der Menschenrechte beschlossen, gab es keine Gegenstimme, jedoch drei Stimmenthaltungen: Südafrika wegen der Apartheid, Saudi-Arabien, weil dort Sklaverei noch legal war, und der ganze Sowjetblock, dessen Stimmenthaltung — Eleanor Roosevelt hatte vergeblich an Stalin appelliert — nie begründet wurde.»

I. F. Stone, *The Rights of Gorbachev*, New York Review of Book, 16. Februar 1989.

*Manifest Destiny* von der Karibischen See bis jenseits des Pazifiks in die Geschichte eingegangen ist. Sie hatte als militante Frauenrechtlerin, Sozialpolitikerin und Humanistin die patrizische Tradition ihres Hauses stets mit der philanthropischen Wirksamkeit verbunden, die ebenfalls amerikanisches Erbgut ist, und sie redigierte den Entwurf eines neuen universellen Gesellschaftsvertrags. Aus der Menschheits-Charta der Vereinten Nationen sprach, wenn auch schon etwas verstört durch das Zerwürfnis innerhalb ihrer schon wieder berstenden «Einen Welt», nicht nur der amerikanische Traum, sondern eine letztlich doch naturrechtliche Philosophie von Staat und Recht, die den unbewusst in römischer Rechtsterminologie aufgewachsenen Kontinentaleuropäer immer wieder aus der Fassung bringt. Dieses Naturrecht war in der Präambel von 1776 aufbewahrt und hatte nicht, wie in Europa, durch die seitherige Geschichte Schaden genommen.

Doch diese Anreicherung der klassischen «bürgerlichen» Freiheitsrechte, die vom «Staat» nur die Enthaltung von Tyrannei verlangten, mit sozialen Wohlfahrtsansprüchen entstammte einerseits direkt der Programmatik des Roosevelt'schen *New Deal*, andererseits der immer noch erhofften Partnerschaft mit der Sowjetunion, die weniger Freiheiten, aber dafür offizielle Sozialrechte in Fülle vorzuweisen hatte. Die Ausweitung des *New Deal* ins Universelle hatte sich in den Reden und Botschaften des Präsidenten auf dem Weg zum Eintritt in den Zweiten Weltkrieg vollzogen, und ihre Rhetorik ist mit den *Vier Freiheiten* in die Atlantische Allianz und damit in das Fundament der Vereinten Nationen eingegangen; darunter die Zwillingsverheissung der «Freiheit von Not» — eigentlich: «von Mangel» — und der «Freiheit von Furcht», die nur noch der Freiheit von Alter und Tod bedürfte, um ihrerseits Babeufs Forderung nach Abschaffung des Schicksals zu erfüllen.

### Verschiedene Wege

Der nur nach Osten hin unbegrenzte europäische Subkontinent und die angelsächsische Welt sind seit dem Ausgang des Mittelalters in Geschichte, Recht und Philosophie verschiedene Wege zur Neuzeit gegangen und haben sich auch im regsten Gedankenaustausch meist in den Grundbegriffen missverstanden. Gewiss hatte und hat Grossbritannien, seit es besteht, sein schwärendes «irisches Problem», aber es hat dieses Residuum keltischer Ethnizität erfolgreich von allen europäischen Konflikten ferngehalten und es schliesslich auf ein konfessionelles Problem reduziert. Und die neue Kontinentalmacht, die schon in ihrem Namen «Amerika» in aller Unschuld eine ganze Hemisphäre als ihren Machtbereich postuliert, hat nie ein Nationalitätenproblem entstehen lassen, sondern als Schmelztiegel

durch gemeinsame Sprache und gemeinsames Recht eingeschmolzen oder ausgemerzt, was immer aus anderer Sprache und Heimat hier einwanderte; auch das Rassenproblem, diese schmerzliche Wunde aus der Zeit des Sklavenimports, verspricht in der Reduktion auf ein soziales Problem lösbar zu werden. Daher vielleicht die missionarische Unschuld, mit der Wilson 1918 und sein Verehrer Roosevelt 1944 die Nationalitätenprobleme der Alten Welt mit der Botschaft des Selbstbestimmungsrechts für alle Nationen, «ob gross oder klein», zu lösen gedachten; beide vertraten ein Sendungsbewusstsein der «*Mayflower-Nation*» als Wegbereiterin einer universellen Befreiungsbewegung, und beide förderten in zwei Etappen die Zerstückelung der alten Welt- und Vielvölkerreiche. Als hinzunehmende Begleiterscheinung ist die zweite Nachkriegszeit eine Epoche der immer brutaleren «ethnischen Bereinigungen» der alten Völkermosaik Mitteluropas, des Balkans und des alten osmanischen Reiches und auch schon der «jungen Staaten» der Alten Welt von Ostafrika bis Südostasien durch Massendeportationen, Massenflucht und Völkermord geworden. Die störenden «Minderheiten» werden aus den Bevölkerungskarten ausgemerzt. In der Begrifflichkeit der neuen Weltordnung, die keine Völker, sondern nur Leute, *people*, kennt, gibt es dafür keine Kategorie.

Die angelsächsische Welt ist von der europäischen Geschichte seltsam unberührt geblieben, auch wenn die Mutter England widerwillig der Gravitation nach dem Kontinent folgt. Durch die Geschichte der ganzen Staatenwelt des alten Kontinents ziehen sich immer wieder tiefe geologische Brüche, Verlagerungen und eigentliche Zusammenbrüche staatlicher und rechtlicher Kontinuität, und in der Hassliebe ihrer Erbfeindschaften und Zweckallianzen haben sie eine Tendenz der Begrifflichkeit entwickelt, die Macht und Recht nur um so fester zu zementieren suchte. Die angelsächsische Welt ging durch diese fünf Jahrhunderte in voller Rechtskontinuität, die auch durch die Trennung der dreizehn Kolonien vom Mutterland nicht gebrochen wurde. Der im reifen europäischen Staats- und Völkerrecht ausgebildete Begriff des modernen «Rechtsstaats» lässt sich in keiner seiner Komponenten sinnvoll ins Englische übertragen: «*Der Staat*» ist ein ganz unenglischer Kollektivbegriff, Ausdruck eines auf seiner Unabänderlichkeit beharrenden *status quo*, dessen steinerne Geschlossenheit jenseits des Wassers sich in der breiten Palette von Souveränität, Krone, Regierung und Verwaltung verliert; und «das Recht» ist als «*rights*» nur eine Aufzählung von einzelnen, in sich unzusammenhängenden Rechten und Freiheiten. Ihr aller Oberbegriff ist das majestätische Kollektivum «*the Law*», diese scheinbar um logische Kohärenz unbekümmert sedimentierte geologische Schichtung von halbverschollener Überlieferung, tradiertem Gewohnheitsrecht, Kanzleirecht, richterlichem Fall- und Spruchrecht, Patenten der Krone und Akten des Parlaments, Präjudiz- und Analogie-

recht, ausufernder Kasuistik autoritativer Kommentare, ausgleichender *equity* und bereinigender Obsoleszenz, von *Magna Charta* über alle *writs of habeas corpus* und *Bills of Rights*, eine ohne verbindliche Kodifikation «gewachsene» Praxis des *process of law*. Die Tendenz der in dieser Kontinuität wurzelnden Begrifflichkeit ist, das Gewachsene weiter wachsen zu lassen. Benthams irritierter Zwischenruf in der Sprachverwirrung der Menschenrechtsdiskussion nach 1789 meinte eigentlich zweierlei: die Banalität, dass Gesetze (*laws*) nur Kinder des Gesetzes sein können, und die tiefere Einsicht, dass Freiheitsrechte (*rights*) nur in der Rechtsordnung, im *Rule of law* gründen können. Die inflatorische Menschenrechts-Charta der Vereinten Nationen könnte dann als wunschdenkerisches Quasi-Recht in missionarisch-pädagogischer Absicht verstanden werden<sup>1</sup>.

### Geologische Schichtung

Im Europarat des westlichen Rumpfkontinents, dieser 1948 zwischen Enthusiasmus und Angst, zwischen Marshallplan und Prager Fenstersturz gegründeten, ideell paneuropäischen und territorial offenen Paulskirchenversammlung ein Jahrhundert nach der Paulskirche, wurden die Menschenrechte wieder zur klassischen Kodifikation der bürgerlichen Freiheitsrechte, gegen deren Verletzung jeder Bürger jedes Mitgliedstaats vor einem wenigstens in seiner letzten Instanz übernationalen Gerichtshof Klage erheben kann. Wohl ist dieses vorbildhafte Modell bald vom aktivistischen Kern einer europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in den Schatten gerückt worden, die erfolgreich das Firmenschild «Europa» für sich in Anspruch genommen hat; und ein wiederum anderes Europa, das mit Einschluss der «in Europa präsenten Mächte» von Alaska ostwärts bis Kamtschatka reicht, begab sich auf die Suche nach «Sicherheit und Zusammenarbeit»; die dafür einberufene Konferenz hat sich 1975 feierlich in Permanenz erklärt, die von allen Staatsoberhäuptern feierlich unterzeichnete «Schlussakte von Helsinki» weiter zu betreuen und zu entwickeln. In dieser Schlussakte ist neben dem widerspruchsvollen Zwillingsprinzip von Selbstbestimmung und Unverletzlichkeit der Grenzen auch das grundlegende natürliche Menschenrecht des Hugo Grotius, die Bewegungsfreiheit der Menschen und Ideen, wenigstens zum internationalen Postulat und damit zu einem diplomatischen Instrument geworden, auf das sich internationale Organisationen und sogar Dissidente beziehen können. Ein amerikanischer Präsident, der freilich wenig Fortüne hatte, erhob diese Menschenrechte in seiner Antrittsbotschaft 1977 zum Prüfstein und Massstab der amerikanischen Aussenpolitik. So wird das *human right* zur geologischen Schichtung.

## Triumph des Marktes

Doch Amerikas Geschäft ist das Geschäft. Die mit erstaunlicher Weitsicht und grosszügigen Startkrediten nach 1946 eingeleitete Wiederankurbelung eines leidlich freien Handels durch die einzige Grossmacht, die bei Kriegsende auch materiell nicht in Trümmern lag, erlaubte es dem westeuropäischen Rumpfkontinent, erneut in eine Welthandelsära einzutreten, die nach dem Jahre Null von Wundern zu Wundern fortschritt. Im Maschinnensaal der weltwirtschaftlichen Nachkriegsplanung war auch Lord Keynes am Werk, der Roosevelt nur um ein Jahr überlebte, dessen Büste aber dann vierzig Jahre lang auf dem Direktionspult der Weltbank stand; doch auch er und seine besten Schüler hatten stets noch ihren belächelten Ahnen Adam Smith im abgelegten Schulsack aufbewahrt. Sie wussten, wie widerspruchsvoll die innere Logik des von keiner öffentlichen Gewalt behüteten Marktes im *Wealth of Nations* beschrieben ist: Er funktioniert eigentlich nicht *dank*, sondern *trotz* der massgebenden Marktteilnehmer; nicht dank der «Geschäftsleute und Fabrikanten», deren Smith nicht drei oder vier zusammenkommen sieht, ohne dass sie sich als Kartell gegen Markt und Publikum verschwören und nach Protektion und Intervention rufen; er funktioniert aus sich selbst dank der ihm innewohnenden Marktmechanismen, *trotz* der Interessenklüngel und *gegen* ihren ständigen Hang, ihre Marktpositionen gegen den freien Wettbewerb abzuschirmen; und wie Rousseaus freien Bürger muss «man» — eine externe Instanz der *volonté générale* seiner Bürger, der Konsumenten — auch Smiths freien Markt «zwingen, frei zu sein».

Diese Selbstzerstörungstendenz des Marktes war eigentlich immer am Werk, doch übermächtig war sie erst nach 1914 im Bündnis mit der organisierten Kriegswirtschaft geworden, die sich als Verordnungsapparat in der zerrütteten Nachkriegszeit perpetuierte und über die Grosse Krise, in Planwirtschaft und *New Deal*, endlich wieder zu Wirtschaftskrieg und allumfassender Kriegswirtschaft steigerte. «Auf die Dauer» hat sich nun erwiesen, dass diese Tendenz umkehrbar ist. Adam Smiths einfacher Markt, der aus Arbeitsteilung und Tausch hervorgeht, hat auch die innewohnende Tendenz zur spontanen Wiedererstehung aus jedem Trümmerfeld, je nach politischem Umfeld als «Wirtschaftswunder» oder als Kümmergewächs, wie ein Unkraut, das nicht umzubringen ist. Smith hatte recht, als er im Tauschgeschäft die erste sich selbst Spielregeln setzende wechselseitige Beziehung zwischen sich sonst gegenseitig fremden Menschen sah, die sich eigengesetzlich weiter entfaltet, wenn «man» sie nur gewähren lässt; und Lenin hatte recht, wenn er in jedem Dorfmarkt den Kapitalismus als ansteckendes Übel keimen sah. Auch in jedem Schleich-, Schwarz- oder Schattenmarkt und in jeder korrumpierbaren Bürokratie

kommen Angebot und Nachfrage schliesslich über den Preismechanismus zur Übereinstimmung, und der Preis wird, wenn nicht in Geld, so in Mühe, Zeit, Schlangestehen und trostloser Hoffnungslosigkeit bezahlt; und keine Militarisierung der Wirtschaft, die — nochmals ein Lenin-Zitat — das Geld durch die Rationierungskarte ersetzt, ist ihm «auf die Dauer» gewachsen, auch wenn sie die Welt eroberte. Nichts ist so demokratisch wie das Unkraut. Nirgends ist die Wechselhaftigkeit des Zeitgeistes erstaunlicher als im Triumph des «Marktes» nach einem Jahrhundert fast einhelliger intellektueller Verachtung. Niemand hätte sich noch vor anderthalb Jahrzehnten träumen lassen, dass im zentralen Reich des real existierenden Sozialismus, in dem einst jede Form von freiem Austausch durch totales Staatsmonopol, Zuweisungswirtschaft und totalen Terror ausgerottet wurde, heute auf allen Rednertribünen nach Liberalisierung, Demokratisierung, Marktwirtschaft und sogar nach Pluralismus gerufen wird. Der Sozialismus beginnt einem Ideal des Kapitalismus mit menschlichem Antlitz nachzustreben. Adam Smiths Modell einer Tauschgesellschaft ohne Gesellschaftsvertrag hat sich als das erfolgreichste aller Vertragsmodelle erwiesen. Und jede Kümmerform freien Marktes gibt der individuellen Freiheit eine Chance, die sie sonst nicht hat.

Die Wirtschaftsgemeinschaft des freien Europa, die sich nun einfach die Europäische Gemeinschaft nennt, ist keine Kümmerform der Marktwirtschaft. Ihre Mitgliederzahl hat sich seit dem Gründungsvertrag von Rom verdoppelt, und die Beitrittskandidaturen erstrecken sich nach Anatolien und dem Maghreb. Diese Europäische Gemeinschaft, die 1957 als Notgemeinschaft eines Rumpfkontinents einer gänzlich anderen räumlichen Zukunftsvision entsprungen war, hat sich in ihren Metamorphosen keine territorial offene Bundesverfassung wie einst die der dreizehn Vereinigten Staaten von Amerika zu geben vermocht, weil sie nur einen verbarrikadierten Osten und keinen wilden Westen hatte, und sie war durch ihre konstitutionelle und geographische Unbestimmtheit lange innerlich blockiert. Nun haben sich ihre versammelten Staatsoberhäupter 1985, einem inneren Handlungszwang gehorchend, in einer voluntaristischen «Einheitlichen Europäischen Akte» zum Salto mortale über ihren eigenen Schatten und über alle institutionellen Hindernisse hinweg entschlossen und ihre ganze Existenz auf den Markt und allein auf den Markt gesetzt. Durch die zwar nicht legal verbindliche, aber inbrünstig ernstgenommene ultimative Fristsetzung für die volle Verwirklichung des nach innen vollkommen einheitlichen Freihandelsraums setzten sie sich selbst unter Vollzugszwang: durch die von der Vollzugskommission in Brüssel unerbittlich aus der «Einheitlichen Akte» deduzierten fiskalischen, monetären, reglementarischen, sozial- und wirtschaftspolitischen Implikationen und Konsequenzen sollen bis Ende 1992 die zwölf Staaten der Gemeinschaft zu leeren

Hohlformen oder verblassenden Emblemen eines ohne Konstituante und ohne Konstitution sich selbst ordnenden Marktes werden. Das ist die Erfüllung einer Utopie, wie sie auch die radikalsten Freihandelsideologien des 19. Jahrhunderts nicht zu erträumen gewagt hätten: das spurlose Aufgehen der Grenzen der Staaten und der bürgerlichen Gesellschaft in einer Eigengesetzlichkeit des Marktes, in dem Adam Smith freilich eher ein Merkantilsystem von korporativen Interessen, multinationalen Lobbies und reglementierenden Behörden wiedererkennen würde. Und am Ende dieses Jahrhunderts, das so viele Utopien blühen und zugrunde gehen sah, stünde das völlig Unerwartete: der staatsfrei real existierende Kapitalismus. Hier ist, für diesen Augenblick der nahenden Jahrtausendwende, der Zeitgeist als Prinzip Hoffnung am Werk.

### Utopiedefizit

Als nach dem grossen Veitstanz und seinen unmittelbaren Nachfolgekrisen die durch Schaden klug gewordenen Diagnostiker Bilanz zu ziehen versuchten, war ihr fast einhelliges Urteil, dass die Zeit der Diesseitsreligionen, der Ideologien und der Utopien abgelaufen sei. Diese Abrechnungen, die alle den Buchtitel «Das Ende der Ideologien» abwandelten, erschienen in den Jahren vor dem neuen, physisch freilich harmloseren Veitstanz von 1968, dessen geisteswissenschaftliche Protagonisten zwar in ihrem ideologischen Traumwandel ausgerechnet bei Karl Marx festen Halt zu finden meinten — dem denkbar ungeeignetsten Ahnherrn, der Ideologie einfach als «falsches Bewusstsein» und «utopischen Sozialismus» als kleinbürgerliche Schwarmgeisterei definiert hatte —, deren Radau aber vor allem ein Aufstand gegen die Perspektive der unendlichen Unabänderlichkeit einer nur markt- und bilanztechnisch determinierten Gesellschaft war. Der Aufruhr hat fast nur Graffiti — darunter so treffende wie die Kurzbiographie *métro-boulot-dodo* — und ein abgründiges Utopiedefizit hinterlassen. Die meisten haben damit zu leben gelernt. Die Konjunkturen wechseln schnell und unvorhersehbar. Zur Zeit ist es wahr, dass die Menschenrechte hoch im Kurs stehen, wenn auch vor allem in Form von vehementen Protestkundgebungen von Menschenrechtsorganisationen gegen weltweit grassierende Menschenrechtsverletzungen, die damit als ständige Rubrik neben Unglücksfällen und Verbrechen in den Informationsverschleiss der Massenmedien eingegangen sind: man mag darin einen Trost und einen Fortschritt sehen. Es ist sogar wahr, dass manche fast bürgerliche Tugend wieder Aufwind hat, wäre es auch als Furcht vor einer Pandemie eines neuen «Lohns der Sünde», und mit sichtlicher Verlegenheit empfehlen Weltgesundheitsorganisation und Gesundheitsbehörden den Nachkom-

men der *permissive generation* des alten Malthus *moral restraint*. All dies hat keinen Ort in einer gesellschaftlichen Ordnung; es ist nicht einmal Information im eigentlichen Wortsinn von «Unterrichtung» oder gar «Bildung», sondern nur im Sinn eines elektronischen *output* oder eines media-tischen *spot*. «Die häufige Wiederbesinnung auf die fundamentalen Prinzi-pien», ohne die sich gemäss der *Bill of Rights* von Virginia kein freier Staat erhalten kann, scheint somit einigen Sekten und Eiferern überlassen zu bleiben. Die Prinzipien als Anfangsgründe jeden politischen Denkens und als Prinzipien des Möglichen auch jeder rationalen Utopie rotieren als Bewusstseinsfetzen beliebig um die ihrerseits wechselnden Achsen kurz-atmiger *ad hoc*-Philosopheme, und niemand kann mit Gewissheit sagen, ob wir uns in Gravitation auf neue Prinzipien, im Zustand der Turbulenz, der Schwerelosigkeit oder des freien Falls befinden.

Das zur Zeit allein aktive Prinzip Hoffnung des freien Marktes wirkt autonom als permanente «schöpferische Zerstörung» in Ökonomie, Gesellschaft und Umwelt. Doch *oikos*, das Stammelement der heute wohl meistzirkulierenden Gemeinplätze, heisst in Ökonomie, Ökologie und Ökumene dasselbe: Haus, Häuslichkeit, Heimat. Dem Prinzip Hoffnung des *homo faber* (und *consumptor*) tritt in seiner zur Baustelle gewordenen Welt unvermutet das Prinzip Heimweh entgegen — Heimweh nach Natur, Heimat, Kinderglauben, Geheimnis. Beide Prinzipien sind in jeder Psyche vorhanden und kämpfen um ihre Geltung.

<sup>1</sup> Hier spricht ein Laie im vollen Be-wusstsein seiner Inkompetenz über eine Domäne des komparativen Rechts, die ihrerseits in lauter Spezialgebiete aufgesplittert ist. Doch geht es hier um einen lin-guistischen Tatbestand, der sich auch in den Geschichtswissenschaften, in der Philoso-ophie und sogar in der Linguistik bemerkbar macht. Der gute Übersetzer behilft sich da-mit, dass er je nach Kontext dasselbe Wort einmal so und einmal anders übersetzt, und schafft damit im einzelnen Ordnung, indem

er Sinnzusammenhänge zerreisst. Zur Pro-blematik sei hier auf zwei ganz entgegenge-setzte «Rückblicke im Zorn» verwiesen: Gustav Radbruch († 1949). *Der Geist des englischen Rechts*, Heidelberg 1949, und Carl Schmitt († 1985), *Der Nomos der Erde im Völkerrecht des Jus Publicum Euro-paeum*, Köln 1950. — Die im folgenden an-geführten Deklarationen und «Charten» sind in jeder einschlägigen Sammlung inter-nationalen Rechts zu finden.